

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 16. November 2010

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 08. Juli 2010 erlässt die Gemeinde Gräfenroda folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage | 50,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag | 25,00 EUR |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Monate | 25,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag | 1,00 EUR |
| c) Durchführung von Trauerfeiern | 200,00 EUR |
- (2) Wird die Aufbewahrungsdauer aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Winter) überschritten, erfolgt keine zusätzliche Gebührenerhebung.
- (3) Für die Benutzung der Trauerhalle an Samstagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr berechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab | 250,00 EUR |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 125,00 EUR |

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes zur Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer einstelligen Wahlgrabstätte	125,00 EUR
b) in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte (Familiengrab)	125,00 EUR
c) in einer Urnenreihengrabstätte	125,00 EUR
d) in einer Urnenwahlgrabstätte	125,00 EUR
e) in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	125,00 EUR

(3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabungen der Leiche einer Person über 5 Jahre	200,00 EUR
b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	100,00 EUR
c) Ausgrabung einer Aschenurne	100,00 EUR

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte, Urnengrabstätte und Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstellige Wahlgrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	360,00 EUR
b) einstellige Wahlgrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren	450,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte werden erhoben

mehrstelligen Wahlgrabstätte (Familiengrab)	600,00 EUR
---	------------

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben

a) einer 1-stelligen Urnenreihengrabstätte	300,00 EUR
b) einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstätte	350,00 EUR
c) einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte	400,00 EUR

(4) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

a) Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung	300,00 EUR
b) Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	500,00 EUR

(5) Ist die Ruhezeit an einer Grabstätte noch nicht abgelaufen und erfolgte der Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte nach dem 31. Mai 1991, ermäßigt sich die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Gebühr um einen anteiligen Betrag.

Er beträgt für jedes volle Jahr der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit:

a) bei einstelligen Wahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a	12,00 EUR
b) bei einstelligen Wahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe b	15,00 EUR
c) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten (Familiengrab) nach Abs. 2	20,00 EUR
d) bei Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 3 für 2-stellige Urnenwahlgrabstätten	17,50 EUR
für 4-stellige Urnenwahlgrabstätten	20,00 EUR

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (z. B. nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts) durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten	100,00 EUR
b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je lfd. Meter	10,00 EUR
c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	10,00 EUR

§ 10

Sonstige Gebühren

Die Beisetzungsgebühr für in Reihengräbern mit Ausnahmegenehmigung beigesetzten Aschen beträgt für jede Asche:

a) bei abgelaufener Nutzungszeit des Reihengrabes	300,00 EUR
b) bei einer verbleibenden Nutzungszeit des Reihengrabes von weniger als 20 Jahren	300,00 EUR
c) bei einer verbleibenden Nutzungszeit des Reihengrabes von mehr als 20 Jahren	170,00 EUR

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Februar 2004 außer Kraft.

Gräfenroda, 16. November 2010

Fiebig
Bürgermeister

- Siegel